

ORTSBILDKONZEPT

DER MARKTGEMEINDE STRADEN

ARCH. DI WALTER JARTSCHITSCH

8043 GRAZ, JOSEFWEG 17, TEL 0316 381982, FAX 386584

email: moosbrugger.jartschitsch@24on.cc

in Zusammenarbeit mit DI MAG. THOMAS PILZ pilzthomas@yahoo.com

BESTANDTEILE DIESES KONZEPTS

PRÄAMBEL

A ORTSBILDKONZEPT (VERORDNUNG)

B PLANBEILAGE

C BILDANHANG (ERLÄUTERUNGEN)

PRÄAMBEL

Die bauliche Gestalt der Marktgemeinde Straden hat sich in den vergangenen Jahrhunderten vielfach verändert und erweitert. Sie bildet heute ein bemerkenswertes Ortsbild, das bewusst bewahrt und behutsam weiterentwickelt werden muss. Die Erhaltung und Weiterentwicklung der übernommenen Bausubstanz sowie deren Einbindung in den umgebenden Landschaftsraum bedarf klar formulierter Regeln, die Planern und Bauherren als Orientierungshilfe dienen und eindeutig definieren, welche Baumassnahmen im Sinne des Ortsbildschutzes genehmigungsfähig sind.

Dazu ist es erforderlich, durch konkrete Bestimmungen das zukünftige Baugeschehen (Neubau, Umbau und Sanierung) im Sinne einer qualitätsbewussten Harmonisierung des Erscheinungsbildes des Ortes zu lenken, um die individuelle Prägung der Marktgemeinde zu erhalten und auszubauen. Diese individuelle Prägung wird dem Bürger die Identifikation mit seinem Ort erleichtern und bei Besuchern einen nachhaltigen positiven Eindruck hinterlassen.

Alle in diesem Gestaltungskonzept formulierten Bestimmungen sind darauf ausgerichtet, den übergeordneten Wert des harmonischen Gesamterscheinungsbildes der Marktgemeinde zu schützen. Alle neuen Baumassnahmen müssen sich zu diesem Erscheinungsbild in einer harmonischen Weise in Beziehung setzen; sie müssen sich einfügen und einen gegebenen baulichen Zusammenhang weiterentwickeln. Die formulierten Bestimmungen wenden sich gegen beziehungslose, störende Eingriffe, die nur Ausdruck von Einzelinteressen (z.B. hemmungslose Werbung und Reklame etc.) sind. Anhand von Einzelbestimmungen wird ein baukünstlerisches und gestalterisches ‚Vokabular‘ definiert, das für den geschickten Planer eine weitreichende Gestaltungsfreiheit sichert und zugleich den übergeordneten Gesichtspunkt des Gesamterscheinungsbildes des Ortes bewusst macht und stärkt.

Neben der Verordnung enthält das Konzept in Teil B Planbeilagen, die die Begrenzung des Ortsbildschutzgebietes darstellen sowie die Ausdehnung der Sichtzonen festlegen. Die Sichtzonen sind von besonderer Bedeutung für die Marktgemeinde Straden, weil die bedeutsame Gestalt des gesamten Ensembles unter anderem aus dem *harmonisch klaren Zusammenspiel von Bebauung und Landschaft* entsteht.

Soll die Verordnung möglichst präzise definieren, welche Maßnahmen im Sinne des Ortsbildschutzes genehmigt werden können, so werden diese

Bestimmungen in Teil C des Konzepts – Bilderläuterungen – anhand von konkreten Beispielen illustriert, um so das umfassende Verständnis für der Einzelbestimmungen zu fördern. Es werden wesentliche Qualitäten und Baumotive dargestellt und so wichtige Hinweise für das zukünftige Baugeschehen gegeben.

INHALTSÜBERSICHT

A. VERORDNUNG

ABSCHNITT I

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Bewilligungspflichtige Maßnahmen
- § 3 Allgemeine Zielsetzungen
- § 4 Struktur des Ortsbildschutzgebietes, Einteilung in Zonen, Sichtzonen
- § 5 Definition der Oberstadtzone (Oberstraden) und der Sichtzonen

ABSCHNITT II

- § 6 Baukörper und Fassaden
- § 7 Farbe, Material
- § 8 Dachlandschaften
- § 9 Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennen, Satellitenspiegel (Parabolantennen)
- § 10 Masten
- § 11 Fenster
- § 12 Sonnenschutzeinrichtungen und Markisen
- § 13 Portale und Schaufenster, Tore und Türen
- § 14 Werbeaufschriften und Ankündigungseinrichtungen
- § 15 Ortsfeste Werbeeinrichtungen
- § 16 Ankündigungen und Werbungen am öffentlichen Gut
- § 17 Pflanzen, Bepflanzung
- § 18 Einfriedungen und lebende Zäune
- § 19 Gastgartenmöblierungen und Einrichtungen
- § 20 Sichtzonen
- § 21 Oberstraden

ABSCHNITT III

- § 22 Allgemeine Erleichterungen bei Neu- und Zubauten
- § 23 Vorlage von Unterlagen
- § 24 Straf- und Schlussbestimmungen
- § 25 Einsichtnahme
- § 26 Rechtswirksamkeit des Ortsbildkonzepts

B. PLANBEILAGE

C. BILDANHANG (ERLÄUTERUNGEN)

MARKTGEMEINDE STRADEN

A ORTSBILDKONZEPT (VERORDNUNG)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Straden hat in seiner Sitzung vom.....gemäß §2 Abs. 3 des Ortsbildschutzgesetzes 1977, LGBl. Nr sowie gemäß Artikel 118 Abs. 6 B-VG, hinsichtlich §13, nachstehendes

ORTSBILDKONZEPT

einschließlich der diesem Konzept angeschlossenen Erklärungen und Planbeilagen
verordnet:

ABSCHNITT I

Allgemeine Bestimmungen

§1 GELTUNGSBEREICH

(1.) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten in dem nach § 2 Abs. 1 des Ortsbildschutzgesetzes 1977 von der Landesregierung durch Verordnung vom LGBl. Nr. festgelegten Ortsbildschutzgebiet.

(2.) Die Bestimmungen dieser Verordnung finden, soweit eine Erhaltungspflicht nach dem Ortsbildschutzgesetz nicht besteht, als Richtlinien für sämtliche Maßnahmen zur zukünftigen Gestaltung des

Ortsbildschutzgebietes, insbesondere für den Wiederaufbau abgebrochener Bauten, die Verbauung von Baulücken und sonst unverbauter Grundstücke, für Sanierung, Erneuerung, Zu- und Umbau bestehender Bauten sowie für Bauveränderungen und Baumaßnahmen, die das Ortsbild beeinflussen können, Anwendung.

(3.) Die Bestimmungen bilden die Grundlage für die Bewertung und Begutachtung geplanter Baumaßnahmen im Ortsbildschutzgebiet durch den Ortsbildsachverständigen.

§2 BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE MASSNAHMEN

Im Geltungsbereich dieser Verordnung sind Veränderungen, die sich auf das Ortsbild insbesondere durch die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes, der Baustruktur, der Bausubstanz, der städtebaulichen Strukturen oder der Zweckbestimmung von Bauwerken, Teilen von Bauwerken und sonstigen baulichen Anlagen auswirken können, bewilligungspflichtig. Dies betrifft auch Vorhaben, die nach dem Stmk. Baugesetz 1995 bewilligungsfrei (§21, Bewilligungsfreie Vorhaben) oder anzeigepflichtig (§20, Anzeigepflichtige Vorhaben) sind.

§3 ALLGEMEINE ZIELSETZUNG

(1.) Bauliche und sonstige Veränderungen im Ortsbildschutzgebiet sind so vorzunehmen, dass sie sich harmonisch in das Ortsbild einfügen. Dabei ist auf das äußere Erscheinungsbild, die Baustruktur, die Bausubstanz und die Zweckbestimmung Bedacht zu nehmen.

(2.) Der Schutz des Ortsbildes umfasst auch die Beachtung des Erscheinungsbildes von Standpunkten außerhalb des Ortsbildschutzgebietes (Sichtzonen) sowie die Behebung von Beeinträchtigungen, die durch frühere Veränderungen verursacht wurden (Rückführung).

§4 STRUKTUR DES ORTSBILDSCHUTZGEBIETES, EINTEILUNG IN ZONEN, SICHTZONEN

(1.) Die Ortsbildschutzzone der Marktgemeinde Straden umfasst Gebiete mit unterschiedlichen baulichen und strukturellen Eigenschaften. Für die Regeln und Bestimmungen des Ortsbildkonzeptes ergibt sich daraus die

Notwendigkeit zur Differenzierung unterschiedlicher Zonen innerhalb der Ortsbilschutzzone.

(2.) Es ist erforderlich, innerhalb des Ortsbilschutzgebietes eine Zone auszuweisen, die sich durch ihre historische Charakteristik und bauliche Ausprägung vom Rest des Ortsbilschutzgebietes schon bisher klar unterscheidet. Der Charakter dieser Zone wird durch die exponierte Lage am Berg und die hochwertige Qualität der Bauwerke bestimmt, weshalb diese Zone innerhalb des Ortsbilschutzgebietes als *Oberstraden* bzw. *Oberstadtzone* bezeichnet wird. Diese Zone ist durch das markante Erscheinungsbild der Kirchen charakterisiert und tritt wie eine Art Bergstadt und geradezu als Krone des gesamten Ortes in Erscheinung.

(3.) In Ergänzung der bestehenden Ortsbilschutzzone müssen Sichtzonen definiert werden, die für die Gesamterscheinung des Ortes von außen bedeutend sind. (Hinweis: hier ist eventuell eine Erweiterung der Ortsbilschutzzone erforderlich.)

§5 DEFINITION DER OBERSTADTZONE (OBERSTRADEN) UND DER SICHTZONEN

Die Oberstadtzone (Oberstraden) befindet sich im Zentrum der Ortsbilschutzzone. Sichtzonen bezeichnen jene äußeren Bereiche des Ortes, die für die Ansicht des Ortes von außen bedeutend sind. Die räumliche Definition (grundstücksscharf) aller Zone erfolgt durch eine Planbeilage (Siehe Teil B dieses Konzepts).

ABSCHNITT II

§6 BAUKÖRPER UND FASSADEN

(1.) Bei allen Um-, Zu- und Neubauten ist auf die Ausbildung von Baukörpern mit klaren, geschlossenen Geometrien zu achten. Alle Baukörper müssen sich in Maßstab und Proportionierung dem bestehenden Gebietscharakter (sofern er dem Ortsbildkonzept entspricht und nicht durch Fehlentwicklungen der Vergangenheit entstellt ist) angleichen und ein ruhiges, zusammenhängendes Gesamterscheinungsbild erzeugen. Bestehende Abweichungen von den Bestimmungen dieses Konzepts (Fehlentwicklungen) werden nicht als Teil des jeweiligen Gebietscharakters akzeptiert.

(2.) Fassaden sind generell in ihrem baulichen Erscheinungsbild zu erhalten und in einer dem charakteristischen Ortsbild entsprechenden Form zu gestalten. Unvermeidbare Veränderungen von Fassaden sind so vorzunehmen, dass sie sich in bestehende Elemente, wie Fassadengliederungen durch Sockel, Lisenen und Faschen, Fenster und Fenstereinrahmungen, Hauptgesimse und Giebelgesimse, vorhandene charakteristische Putzstrukturen oder Unregelmäßigkeiten der Fassadenfläche einfügen. Bei Neubauten aller Art muss das Fassadenbild eine klar erkennbare Verwandtschaft mit angrenzenden bzw. benachbarten Hausfassaden aufweisen (Gliederung und Rhythmus, Proportionen, Material, Tektonik).

(3.) Bestehende Fassaden dürfen mit Verkleidungen aus Metall, Klinkern, Stein u. dgl. nicht nachteilig verändert werden. Verkleidungen und Fassaden aus Holz sind nur mit entsprechender Oberflächenbehandlung und Farbgebung bei untergeordneten Bauten und Bauteilen zulässig.

(4.) Der Verputz von Fassaden muss dem Charakter des jeweiligen Bauwerks entsprechen und soll überdies in einer für das Ortsbild charakteristischen Art erfolgen. Dies bezieht sich auf die chemische Zusammensetzung der verwendeten Materialien und die Oberflächenstruktur des Putzes.

(6.) Bestehende Steinsockel und Natursteinsockel müssen erhalten bleiben oder ergänzt werden. Sie dürfen nicht verputzt, überstrichen oder verkleidet werden.

(7.) Vorlegestufen und Freitreppen zu historischen Gebäuden sind in Naturstein oder in Beton gestockt, scharriert oder sandgestrahlt herzustellen.

(8.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Durch alle Um- und Neubauten müssen geschlossene Straßenräume (wenn vorhanden) erhalten bleiben. Fassadengestaltungen haben sich diesem übergeordneten Prinzip unterzuordnen.
- Der Charakter von Einzelgebäuden muss erhalten bzw. neu hergestellt werden
- Der Gesamtcharakter von Straßenzügen muss erkennbar bedeutender bleiben als die Präsenz des Einzelgebäudes; dieses hat sich dem bestehenden Gesamtcharakter unterzuordnen bzw. einzufügen.
- Der Grundrhythmus der Straßenfassaden (stehende Proportionen der Fensteröffnungen in allen Geschossen) ist in jedem Fall zu respektieren.
- Beleuchtungen von und an Fassaden dürfen nur der Kenntlichmachung von Eingängen dienen und müssen sich der differenzierten Ausleuchtung des Straßenraumes unterordnen. Die Hervorhebung von einzelnen Gebäuden innerhalb von Ensembles durch Beleuchtungen ist unzulässig. Eine Ausnahme hiervon ist nur möglich, wenn die Gebäudebeleuchtung dem Beleuchtungskonzept des Ortes nicht widerspricht.

§ 7 FARBE, MATERIALIEN

(1.) Die Fassadenflächen sind so zu färbeln, dass eine Ensemblewirkung nicht beeinträchtigt wird und Straßenzüge und Plätze ein harmonisches Gesamtbild ergeben. Es dürfen an den Fassaden keine Farben und sonstigen Materialien verwendet werden, die eine glänzende Oberflächenwirkung ergeben.

(2.) Die Färbelung der Fassaden ist durch ein Farbkonzept und einen Färbungsplan bzw. im Einvernehmen mit der Baubehörde und dem Ortsbildsachverständigen festzulegen. Dieser Plan ist entsprechend §23, Ziffer (1), Punkt 5 Stmk. Baugesetz 1995 so zu erstellen, dass eine Beurteilung aus der Sicht des Straßen-, Orts- und Landschaftsschutzes

möglich ist. (Das Farbkonzept muss alle Teile der Fassade erfassen, also neben den Putzflächen auch Fensterelemente, Balken, Markisen, Tafeln aller Art, Türen, Dacheindeckungen, Dachrinnen, Abfallrohre etc.)

(3.) Grundsätzlich sind bei Färbelungen nach Möglichkeit überlieferte Materialien und Techniken nach den An- und Vorgaben des Bundesdenkmalamtes anzuwenden.

(4.) Das Material und die Farbgebung von Dachrinnen, Ablaufrohren etc. haben sich harmonisch in das Erscheinungsbild der Fassade einzufügen. Dachrinnen und Fallrohre aus Kunststoff sind nicht zulässig.

§ 8 DACHLANDSCHAFTEN

(1.) Dachlandschaften, einzelne Dächer und Teile von Dächern sind unter Bedachtnahme auf das überlieferte Erscheinungsbild zu gestalten und in ihrer charakteristischen Dachform, Dachdeckung und Neigung zu erhalten. Das überlieferte Erscheinungsbild umfasst insbesondere die Dachform, die Dachneigung, Öffnungen in Dachflächen und die Dachdeckung.

(2.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Neubauten müssen ein Steildach erhalten. Die Dachhaut darf an keiner Stelle großflächig aufgebrochen werden.
- Für die Eindeckung der Hauptdachflächen müssen Tondachziegel verwendet werden; Dachziegelimitationen aus Beton oder Faserzement sind nicht zulässig.
- Blechdächer dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen errichtet werden und müssen – wenn die Dachneigung Tondachziegeldeckungen nicht zulässt – mit Kupferblech oder Blechen mit Kupferfarbanstrichen oder Kupferfarbbeschichtungen oder rotbraun beschichtet in schmalen Blechbahnen gedeckt werden. Auch vorbewittertes Zinkblech ist in Ausnahmefällen zulässig.
- Öffnungen in Dachflächen wie Dachgauben, Dachflächenfenster, eingeschnittene Dachterrassen u.dgl. sind nur dann zulässig, wenn durch sie die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare überlieferte Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt für bisher geschlossene Dachflächen mit bereits vorhandenen Öffnungen sowie für den Ersatz bestehender Öffnungselemente. Öffnungen haben sich in jedem Fall in Dimensionen und Gestaltung dem Erscheinungsbild des Objektes, insbesondere dem des Daches,

unterzuordnen. In überlieferten Unterlagen vorhandene Dachgauben sind jedoch zulässig. Eine Kombination von Dachflächenfenstern und Dachgauben auf derselben Dachfläche ist nur in Ausnahmefällen zulässig und ist abhängig von der Größe der Dachfläche sowie von der Anzahl und Größe der Dachaufbauten.

- Als Regelfall haben Schleppegauben und Giebelgauben zu gelten.
- Feuermauern zwischen Dächern, die über die Dachhaut hinausragen, müssen mit Tondachziegeln gedeckt werden.
- Flachdächer und Flachdachausbildungen sind grundsätzlich nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt.
- Kaminköpfe dürfen nicht aus Sichtbetonziegeln hergestellt werden. Sie sollen aus Klinkerziegeln hergestellt werden oder müssen verputzt werden.
- Verblechungen von Ortsgängen, Dachsäumen udgl. müssen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und müssen sich dem Erscheinungsbild des Daches unterordnen. Alle technisch erforderlichen Verblechungen in der Dachebene sind entsprechend der Dachfarbe zu beschichten (Richtfarbe: Rotbraun).

§ 9 SONNENKOLLEKTOREN, FERNSEH- UND RUNDFUNKANTENNEN, SATELLITENSPIEGEL (PARABOLANTENNEN)

(1.) Sonnenkollektoren, Photovoltaikanlagen, Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel sind innerhalb des Ortsbildschutzgebietes prinzipiell bewilligungspflichtig.

(2.) Sonnenkollektoren müssen in jedem Fall so auf Dachflächen angeordnet werden, dass die Dachlandschaft ihren körperhaften Eindruck behält.

(3.) Sonnenkollektoren dürfen nur dann angeordnet werden, wenn durch sie die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbare überlieferte Dachlandschaft nicht beeinträchtigt wird. Für die Anordnung müssen folgende Positionen in der dargelegten Reihenfolge geprüft werden:

- Anordnung im Sockelbereich von Gebäuden
- Anordnung auf Nebengebäuden
- Alternative Anordnungen

(4.) Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Satellitenspiegel dürfen an der Außenseite von Bauten (Dächern und Fassaden) nur dann angebracht werden, wenn dadurch das äußere Erscheinungsbild des Baues nicht

beeinträchtigt wird. Generell dürfen je Objekt nur eine Fernseh- und Rundfunkantenne und ein Satellitenspiegel angebracht werden. Diese müssen farblich an die sie umgebenden Bauteile angeglichen werden.

§ 10 MASTEN

(1.) Die Bezeichnung „Masten“ gilt für alle Masten unabhängig von Material und Konstruktion, wie beispielsweise Gitter- oder Rohrmasten.

(2.) In den Sichtzonen dürfen keine Masten über eine Höhe von 10m (gemessen vom natürlichen nicht aufgeschüttetem Gelände) errichtet werden.

(3.) In der Oberstadtzone dürfen keine Masten errichtet werden, unabhängig von ihrer Höhe.

§ 11 FENSTER

(1.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Die Proportionen von Fensteröffnungen, soweit sie für den überlieferten Bestand charakteristisch sind, dürfen nicht verändert werden.
- Fenster von bestehenden Bauten, soweit sie für den überlieferten Bestand charakteristisch sind, müssen als Holzkonstruktionen ausgeführt werden; für Fenster im Dachbereich sind in begründeten Fällen Ausnahmen möglich.
- Überlieferte Fensterteilungen sind bei Erneuerungen grundsätzlich beizubehalten.
- Die Lage der Fenster in der Fassadenebene ist dem Bestand sowie angrenzenden Bauten anzugleichen.

(2.) Außer in der in §5 definierten Oberstadtzone gilt: In begründeten Ausnahmefällen können andere Materialien als Holz für Fensterkonstruktionen verwendet werden.

(3.) Fenster, Fensterbalken und Rollos müssen in der für das jeweilige Schutzgebiet charakteristischen Art und Proportion ausgebildet werden; die Proportion von Einzelfensteröffnungen muss in jedem Fall ein stehendes Rechteck sein.

- (4.) Fenster mit Sprossen müssen mit einer außenliegenden Sprosse und einem zwischen den Isolierschieben liegenden Metallsteg ausgeführt werden.
- (5.) Die Anordnung von einflügeligen Fenstern anstelle von bestehenden zwei- oder mehrflügeligen Fenstern ist nicht gestattet.
- (6.) Der Anstrich der Fenster und Fensterbalken ist auf die Färbelung der Fassade abzustimmen.
- (7.) Bei Um- und Zubauten ist der Einbau von verglasten Bauteilen und Fassadenelementen als Metall-Glaskonstruktion zulässig, wenn diese sich in das überlieferte Erscheinungsbild einfügen.

§ 12 SONNENSCHUTZEINRICHTUNGEN UND MARKISEN

- (1.) Sonnenschutzeinrichtungen und Markisen dürfen das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen.
- (2.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln: Markisen dürfen nur in Ausnahmefällen bei Schaufenstern von Geschäften im Erdgeschoss angeordnet werden, wenn eine Beeinträchtigung von Waren und Ausstellungsgegenständen durch Besonnung nachweisbar ist. Sie sind dann als bauliche Anlagen, die „wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die öffentlichen Interessen zu berühren,“ baubewilligungspflichtige Vorhaben im Sinne des §19 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 anzusehen. Sie sind nur dann zulässig, wenn sie sich räumlich und farblich in den öffentlichen Straßenraum einfügen. Der Bauwerber ist verpflichtet, Schaubilder vorzulegen, die eine Beurteilung der straßenräumlichen Wirkung der Markise erlauben.
- (3.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln: Außen vor den Fenstern über dem Erdgeschoss angeordnete Sonnenschutzeinrichtungen sind grundsätzlich nicht gestattet, ausgenommen Fensterbalken und eingeputzte Rollos aus Holz, sofern sie als Gestaltungselement des Bestandes anzusehen sind. Dies gilt für alle Fassaden, die von öffentlichen Flächen, die im Schutzgebiet liegen, sowie von öffentlichen Verkehrsflächen, die außerhalb des jeweiligen Schutzgebietes liegen und unmittelbar an das betreffende Objekt angrenzen, einsehbar sind.

(4.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gilt: Sonnenschutzeinrichtungen müssen in das Gesamterscheinungsbild der Gebäudekörper integriert sein und müssen fassadenbündig montiert werden; sie dürfen nicht aus der Fassadenebene auskragen.

(5.) Markisen dürfen nicht über mehrere Schaufenster eines Geschäftes in einem Stück angebracht werden, sondern müssen eine der Hausfassade angepasste Unterteilung haben. Demnach ist die Breite von Markisen so festzulegen, dass die vertikale Gliederung der Fassade klar erkennbar bleibt. Fassadengliederungen dürfen durch Markisenpakete bzw. –konstruktionen nicht verunklart, verdeckt oder unterbrochen werden.

(6.) Korbmarkisen dürfen nur bei Öffnungen mit Rundbögen ausgeführt werden.

(7.) Markisen dürfen nicht aus grellfarbigen und glänzenden Materialien hergestellt werden und müssen farblich abgestimmt auf die Farbgebung des Objektes und die Umgebung ausgeführt werden. Metallgestänge müssen eine zurückhaltende Farbgebung erhalten.

(8.) Markisen dürfen keine Werbeaufschriften tragen. Die Anbringung von Firmenbezeichnungen ist jedoch zulässig.

§ 13 PORTALE UND SCHAUFENSTER, TORE UND TÜREN

(1.) Bei Zu- und Umbauten sind die Ausmaße der Öffnungen von Portalen und Schaufenstern so zu gestalten, dass die tragende Funktion der Außenmauern klar erkennbar bleibt. Bei Mauermassenbauten muss die statische Glaubwürdigkeit der erscheinenden Konstruktion erhalten bleiben. Die auch nur teilweise Umwandlung von Mauermassenbauten in Skelettstrukturen ist nicht gestattet.

(2.) Haustore und ihre Umrahmung aus Naturstein oder Putz dürfen nicht überbaut, verdeckt oder sonst in ihrem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden.

(3.) Konstruktionen für Geschäftseingänge, Schaufenster, Vitrinen u dgl. sollen aus Materialien hergestellt werden, die durch den Alterungsprozess nicht unansehnlich werden.

(4.) Bei mehrgeschossigen Geschäftsbauten können Ausnahmen bei der Gestaltung und Ausführung von Fenstern für Verkaufsbereiche in den Obergeschossen zugelassen werden, wenn dabei die o.a. Vorschriften eingehalten werden. Weitere Ausnahmen können für Bauten mit besonderer Nutzung (z.B. Büros, Schulen, Werkstätten etc.) gestattet werden, wenn dadurch das überlieferte Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.

(5.) Im Hauseingangsbereich sind Schriften, Schilder, Deckplatten von Torsprech- und Klingelanlagen u. dgl. nur in einer Art und Größe zulässig, die sich dem gesamten Bild der Fassade unterordnen; insbesondere dürfen sie nicht aus Materialien mit grellfarbiger Oberfläche hergestellt sein.

(6.) Glaslichtern von Toren und Türen sind mit glatten Gläsern oder mit Gläsern, die eine feine Prägung oder ein feines Relief aufweisen, zu verglasen. Die Verwendung von Butzenscheibenimitationen u.dgl. ist nicht gestattet. Die Verwendung von verspiegelten Gläsern ist in begründeten Ausnahmefällen und in geringem Ausmaß zulässig.

§ 14 WERBEAUFCHRIFTEN UND ANKÜNDIGUNGSEINRICHTUNGEN

(1.) Bei der Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise u.dgl.) handelt es sich um bauliche Anlagen, die „wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die öffentlichen Interessen zu berühren“. Sie sind daher als baubewilligungspflichtige Vorhaben im Sinne des §19 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 anzusehen. Den einzureichenden Unterlagen sind neben den üblichen zur Beurteilung geforderten Unterlagen Schaubilder hinzuzufügen, die eine Beurteilung der folgenden Gesichtspunkte ermöglicht:

- die räumliche Wirkung im Straßenraum
- die Wirkung innerhalb des Ensembles
- in Gegenüberstellung das Tag- und das Nachtbild der geplanten Einrichtung.

(2.) Im Ortsbildschutzgebiet ist darauf zu achten, dass alle Ankündigungen (Werbungen, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise) einschließlich der zu ihrer Anbringung verwendeten Einrichtungen so gestaltet werden, dass sie im Erscheinungsbild des Gebäudes, des Ensembles sowie im Straßen-

und Ortsbild durch Form, Größe, Farbe, Material oder die Art der Anbringung keine Störung, insbesondere durch Sichtbehinderung oder Blendung, verursachen. Sie haben sich in Form, Art und Größe dem Erscheinungsbild der Fassade unterzuordnen.

(3.) Vorrangig sind individuelle, fachmännische, gestaltete Ankündigungen zu verwenden, bei denen allenfalls auf früher gebräuchliche Symbole, Hausnamen, Handwerkszeichen u.dgl. zurückgegriffen wird. Bei der ausnahmsweisen Verwendung von Fertigfabrikaten (Kaffee- und Brauereisymbole, Versicherungszeichen, aber auch bei etablierten Logos von Geschäftsketten etc.) sind diese in jedem Fall in ihrer Größe, Ausrichtung, Beleuchtung etc. an die jeweilige Situation anzupassen.

(4.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Einzelbuchstaben, Felder, Halbreiefs. Aufschriften aus Einzelbuchstaben sollen entweder reliefartig ausgeführt werden oder in einer Umrahmung zusammengefasst werden, wenn einzelne Buchstaben unmittelbar auf die Fassade aufgemalt werden.
- Beleuchtung. Selbstleuchtende Ankündigungen an oder in der Fassadenebene sind nur als Folge von Einzelbuchstaben zulässig, maximale Höhe jedes Einzelbuchstabens 40cm; selbstleuchtende Tafeln sind nicht zulässig; generell sind beleuchtete Elemente selbstleuchtenden vorzuziehen. Grelle und blendende Farbwirkungen (auch bei Nacht) sind nicht zulässig.
- Ausleger und Steckschilder sind nur als leichte Konstruktionen unbeleuchtet, als von außen beleuchtete Kastenformen, Folge von selbstleuchtenden Buchstaben oder mit angestrahlten Emblemen zulässig. Innerhalb eines Straßenzuges darf nur ein Ausleger pro Geschäft angebracht werden. Die Größenverhältnisse von Ausleger und Steckschild dürfen die maximalen Ausmaße von H/B = 40/80cm nicht überschreiten.
- Mit Ausnahme von Auslegern und Steckschildern dürfen Ankündigungen nur im Bereich des Erdgeschosses, unter dem Kordongesimse des Erdgeschosses bzw. unter der Geschosshöhe des Erdgeschosses angebracht werden. Ausleger und Steckschilder sind auch im Bereich des 1. Obergeschosses zulässig.
- Die Anbringung von Vitrinen und Vitrinenkästen, Automaten und Schaukästen ist nur insoweit zulässig, als sie sich nach Ausmaß, Form und Anordnung sowie im Hinblick auf die architektonische Struktur harmonisch in die Fassaden einfügen. Sofern sie nachts beleuchtet sind, darf davon keine Blendung für Passanten ausgehen. Ihre Anbringung in gegliederten Mauerpfeilern oder

Mauerpfeilern aus Natursteinen sowie in Tür- und Portaleinfassungen ist unzulässig.

(5.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet ist nicht zulässig:

- Die Verwendung von Leuchtkästen und Leuchttafeln und von besonders grellen Farben sowie von frei sichtbaren Leuchtstoff- und Neonröhren.
- Die Anbringung oder Errichtung von Ankündigungen auf Dächern, Firsten und auf, zwischen und hinter den Fenstern von Obergeschossen.
- Die Anbringung von Ankündigungen, die eine optische Zerschneidung von Fassadenelementen (Säulen, Pilastern, Lisenen, Gesimsen, Portal- und Fensteröffnungen u.dgl.) sowie von Straßenräumen oder eine optische Verbindung architektonisch verschieden gestalteter Gebäudefronten verursachen. Ausgenommen davon sind vorübergehend angebrachte Fahnen- und Transparentankündigungen, die in einem mittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Veranstaltung stehen.
- Die Anbringung von Ankündigungen auf Fensterbalken, Rollos und Jalousien, soweit es sich nicht erdgeschoßige Schaufenster handelt.
- Die Anbringung von nicht dem Sonnenschutz dienenden Markisen (die nur als Reklameträger fungieren).
- Die Anbringung von Ankündigungen und Werbungen aller Art, sofern sie in keinem sachlichen Zusammenhang mit der Nutzung des Gebäudes stehen.
- Die Anbringung von Ankündigungen marktschreierischer Art. Das sind Winkemänner, Lauflichter, besonders grelle Farben u.dgl.

(6.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gilt: Die Verwendung von Leuchtschnüren oder Lichterketten ist unzulässig, ebenso jede Form von linienförmiger Beleuchtung von Traufen, Ortgängen oder Hauskanten bzw. Flächen. Eine Ausnahme kann im Einzelfall zugelassen werden für temporäre Beleuchtungen in der Advents- und Weihnachtszeit, wenn diese als weihnachts- bzw. Adventsbeleuchtung erkennbar sind.

§ 15 ORTSFESTE WERBEEINRICHTUNGEN

(1.) Das Aufstellen von Plakatwänden ist nicht zulässig.

(2.) Schaukästen, Vitrinen, Litfasssäulen und Anschlagtafeln auf öffentlichen Flächen sind einem Gesamtkonzept unterzuordnen und dürfen

nur in einer Größe und Art errichtet werden, durch die das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird.

(3.) Auf privaten Flächen ist die Aufstellung von Schaukästen, Litfasssäulen, Stelen und Anschlagtafeln nur zulässig, wenn dadurch keine Störung des Ortsbildes bewirkt wird (z.B. durch störende Lichtquellen u. dgl.).

(4.) Bestehende störende Werbeeinrichtungen sollen beseitigt werden.

§ 16 ANKÜNDIGUNGEN UND WERBUNGEN AM ÖFFENTLICHEN GUT

(1.) Das Anbringen von Ankündigungen und Werbungen außerhalb von hierfür vorgesehenen genehmigten Anlagen wie z.B. Litfasssäulen, Schaukästen u.dgl. sowie außerhalb von Geschäftsauslagen, Schaufenstern und Vitrinen ist im Ortsbildschutzgebiet nicht gestattet.

(2.) Folgende Ausnahmen für Ankündigungen und Werbungen können vorübergehend bewilligt werden, sofern sie keine Beeinträchtigung des Ortsbildes erwarten lassen:

- Ortsübliche Ankündigungen von Veranstaltungen mit überwiegend örtlicher Bedeutung (Festlichkeiten, Vorträge, Bälle, kleinere Sportveranstaltungen, Kirchtage u. dgl.), die an Objekten, in denen die Veranstaltungen stattfinden, angebracht werden, und zwar in einem Zeitraum von Wochen vor bis längstens eine Woche nach dem angekündigten Ereignis.
- Amtliche und im amtlichen Auftrag vorgenommene Werbungen.
- Werbungen und Ankündigungen von wahlwerbenden Gruppen (bei Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen), soweit eine Bewilligungspflicht gem. § 21 (1) 6. Stmk. Baugesetz 1995, nicht besteht, und zwar bis zu einem Zeitraum von 6 Wochen vor bis längstens zwei Wochen nach dem (letztmöglichen) Tag der Stimmabgabe.
- Ankündigungen mittels nicht ortsfester Plakatständer, Transparente, Fahnen u.dgl. für die Dauer von längstens 2 Monaten.
- Werbeeinrichtungen und Ankündigungen von und vor Geschäften und Betrieben auf Gehsteigen und öffentlichen Verkehrsflächen während der Geschäftszeiten.
- Werbungen und Ankündigungen auf Baustellen.

§ 17 PFLANZEN, BEPFLANZUNG

(1.) Bestehende Grünanlagen auf privaten Flächen sind, so fern sie auf das Ortsbild von Einfluss sind, zu erhalten. Dies gilt insbesondere für Weinstöcke, die wesentlich sind für das ortstypische Erscheinungsbild der Marktgemeinde Straden, aber auch für Bäume, die das Straßenbild positiv prägen. Veränderungen und Neuanlagen haben sich in das Ortsbild einzufügen und sind genehmigungspflichtig.

(2.) Behälter mit Blumen und Pflanzen dürfen vor Geschäften und Lokalen aufgestellt werden, wenn sie das Straßenbild nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht ortsfest sein und müssen für die Zeit der Winterperiode bzw. zu bestimmten Anlässen (Straßenreinigung, besondere Veranstaltungen) auf Anweisung des Gemeindeamtes entfernt werden. – Behälter dürfen aus Naturstein, Ton oder Holz sein, nicht jedoch aus Waschbeton oder Kunststein.

(3.) Bäume, Strauchgruppen und Parkflächen, die den Charakter von Straßenräumen prägen, müssen erhalten bleiben und ergänzt werden. Eine Rodung ist nur gestattet, wenn ein nachweisbar öffentliches Interesse für diese gegeben ist. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, dass – im Hinblick auf die Lebensqualität kommender Generationen – Ersatz für derartige Bepflanzungen geschaffen wird.

(4.) Für die Freiflächengestaltung bei Bauvorhaben, bei denen ein öffentliches Interesse durch Einblicke, Vorgarten- und Vorplatzgestaltung sowie Parkplatzgestaltung u.dgl. bestehen kann, ist der Baubehörde ein Außenanlagenplan zur Begutachtung und Genehmigung vorzulegen.

(5.) Bepflanzungsmaßnahmen können im Einzelfall per Gutachten durch den Ortsbildsachverständigen vorgeschrieben werden. Vorgeschriebene Baumpflanzungen müssen dauerhaft erhalten werden. Diese Vorschriften sind rechtsverbindlich als Teil der Baubewilligung anzusehen.

§ 18 EINFRIEDUNGEN UND LEBENDE ZÄUNE

(1.) Einfriedungen müssen so ausgeführt werden, dass sie der Eigenart der bestehenden Einfriedungen im jeweiligen Schutzgebiet entsprechen.

Geplante Einfriedungen im Schutzgebiet sind Vorhaben, die „wegen ihrer Beschaffenheit geeignet sind, die öffentlichen Interessen zu berühren“. Sie sind daher als baubewilligungspflichtige Vorhaben im Sinne des §19 Abs. 1 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 anzusehen. Den einzureichenden Unterlagen sind neben den üblichen zur Beurteilung geforderten Unterlagen Detailzeichnungen hinzuzufügen, die eine detaillierte Beurteilung in folgender Hinsicht ermöglichen:

- Verwendete Materialien und Konstruktionsformen (im Kontext mit angrenzenden Einfriedungen).
- Charakter der Einfriedung und Stellung zum öffentlichen Raum.
- Höhe, Massivität, Gliederung, Rhythmus und Transparenz der Einfriedung.

(1.) Im Ortsbildschutzgebiet sind lebende Zäune bevorzugt mit heimischen Gewächsen zu bilden (z.B. Hainbuche, Liguster, Efeu auf Rankgerüsten etc.); Thujen dürfen für neu anzulegende lebende Zäune nicht verwendet werden.

(3.) Einfriedungen sind im Regelfall als Holzzäune mit stehenden Stäben auszubilden.

(4.) Bei befestigte Parkplatzflächen mit mehr als zwei PKW-Stellplätzen können (insbesondere wenn diese in wichtigen internen Sichtzonen des Ortes liegen) im Einzelfall Materialwechsel (Gliederung von Asphaltflächen durch Streifen mit Granitwürfeln etc) und Bepflanzungen verbindlich vorgeschrieben werden. Diese Vorschriften sind rechtsverbindlich als Teil der Baubewilligung anzusehen.

§ 19 GASTGARTENMÖBLIERUNGEN UND EINRICHTUNGEN

(1.) Alle Gastgartenmöblierungen müssen so ausgeführt werden, dass sie durch ihre Form, Größe, Farbe, Material oder die Situierung das Gesamterscheinungsbild eines Platzes, eines Straßenzuges und von Gebäuden nicht stören. Sie müssen sich harmonisch in das Ortsbild einfügen und sich in ihren Proportionen Fassaden, Plätzen und Straßenzügen unterordnen.

(2.) Gastgärten dürfen nur dort geschaffen und eingerichtet werden, wo sie sowohl den ruhenden als auch den fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen.

(3.) Fix montierte, nicht demontable Einrichtungen am öffentlichen Gut – mit Ausnahme der Einrichtungen der Marktgemeinde Straden – sind grundsätzlich nicht gestattet.

(4.) Das Aufstellen von großflächigen Sonnen- und Regenschirmen, Stahlrohrgestellen mit Plexiglasdächern, Kunststoffüberdachungen oder Riesenmarkisen, welche ein Grundmaß von 3,00 x 3,00m überschreiten ist nicht gestattet.

(5.) Im gesamten Ortsbildschutzgebiet gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Schirmüberdachungen dürfen ein Projektionsmaß von 3,00 x 3,00m oder einen Durchmesser von 3,00m je Einzelschirm nicht überschreiten.
- Schirme müssen einfarbig sein. Bevorzugt werden Leinenschirme, beschichtet oder Natur.
- Es dürfen bei ein- und demselben Gastgarten keine verschiedenen Schirme aufgestellt werden. Gastgartenmöbel müssen ein einheitliches Erscheinungsbild haben.
- Aufschriften (Werbeaufschriften etc.) an den Schirmlamellen dürfen eine Buchstabenhöhe von 15cm nicht überschreiten.
- Gastgärten dürfen nicht eingezäunt werden.
- Es dürfen keine Werbeeinrichtungen in Form von Plakatständern, Getränkeständen u.dgl. im Bereich des Gastgartens aufgestellt werden.
- Gastgärten dürfen, falls die öffentliche Beleuchtung nicht ausreichend ist, nur am Tisch selber beleuchtet werden (keine Scheinwerfer, welche den Gastgarten ausleuchten, sondern nur Tischkerzen, Lampen etc).
- Als Gastgartenböden sind Teppiche aller Art oder Kunstrasen nicht gestattet; wenn erforderlich, müssen Holzroste ausgebildet werden, das Holz darf farblich nicht behandelt werden.
- Gastgärten dürfen nur mit Topfpflanzen gestaltet werden (keine Pflanzen, die mit dem erdreich direkt in Verbindung stehen). Die Topfpflanzen müssen aus verschiedenen blühenden Laubböhlzern bestehen (keine Nadelgehölze). Topfpflanzen müssen in einheitlichen Topfformen eingepflanzt werden.

§ 20 SICHTZONEN

(1.) Als Sichtzonen werden jene Bereiche des Ortsgebietes bezeichnet, die der zu schützenden Erscheinung des Ortes unmittelbar vorgelagert sind und für das Erscheinungsbild des Ortes in der Annäherung von außen

(Ortsansichten), aber auch für wichtige Blickachsen aus dem Ort heraus (Aussichten) wichtig sind. (Siehe Planbeilage zu diesem Konzept). – Da Sichtzonen nur dann rechtlich wirksam sind, wenn sie Teil des Ortsbildschutzgebietes sind, muss die Ausdehnung der Ortsbildschutzzone an die Sichtzonen angeglichen werden.

(2.) Für alle Umbauten, Neubauten und Sanierungen, die in diesen Sichtzonen situiert sind, gilt die Forderung nach Ausbildung eines harmonischen, geschlossenen Ortsrandes. Um dies zu gewährleisten, müssen Schaubilder (Perspektivezeichnungen, Fotomontagen etc.), die den räumlichen Zusammenhalt mit benachbarten Bauten klar erkennen lassen, zur Begutachtung vorgelegt werden.

(3.) Sichtzonen müssen im Flächenwidmungsplan dargestellt werden (parzellenscharfe Begrenzung und Darstellung von markanten Punkten (Sichtpunkten) in der Natur). Für wichtige Zonen der Ortsentwicklung bzw. der Verbesserung des bestehenden Erscheinungsbildes des Ortes sollten Bebauungspläne erstellt werden, in denen folgende Qualitäten dargestellt bzw. Maßnahmen verbindlich vorgeschrieben werden können:

- In Einzelfällen: erforderlicher Abbruch von Gebäuden
- Freihalten des Geländes von jeglicher Bebauung
- In Einzelfällen: Bebauungszwang (Schließen des Ortsrandes) mit genauen Gestaltvorgaben (Baukörperproportion, Geschosszahl, Dachform, Farben etc.)
- Bebauung unter Berücksichtigung der verträglichen Baumasse (Festschreiben einer Mindest- oder Höchstdichte) sowie der Stellung von Gebäuden zueinander
- Bepflanzung

(4.) Sollte es zur Verbesserung von Sichtbeziehungen (von außen auf den Ort oder vom Ortsinneren in die Landschaft) erforderlich sein, einzelne Pflanzen (Bäume) zu beschneiden oder ganz zu entfernen, muss dazu die Zustimmung des Ortsbildsachverständigen eingeholt werden.

§ 21 OBERSTADTZONE

In der in §5 definierten Oberstadtzone gelten folgende Gestaltungsregeln:

- Hausgeometrien: Ausführung von Traufen und Ortsgängen durch vermittelnde Gesimse; keine überstehenden Dächer.
- Dacheindeckungen generell in Ziegel, Richtfarbe rotbraun. Es sind keine Ausnahmen zulässig.

- Alle Dächer sind als schützenswerte Dächer anzusehen. Daher sind generell keine Sonnenkollektoren, Fotovoltaik auf der Dachfläche zugelassen.
- Fenster müssen generell als Holzfenster ausgeführt werden.
- Alle Fenster müssen so ausgebildet sein, dass stehende Proportionen bei allen Glasfeldern entstehen. Bei Sanierungen sind Fensterteilungen beizubehalten (sofern sie nicht als Fehlentwicklungen einzustufen sind).
- Zäune als Stahlgeländer mit stehenden Stäben oder so ausgeführt, dass sie durchgrünt werden können.

ABSCHNITT III

§ 22 ALLGEMEINE BAUERLEICHTERUNGEN BEI NEU- UND ZUBAUTEN

(1.) Für Umbauten und Dachgeschossausbauten können die Bestimmungen des §115 Stmk. Baugesetz 1995 angewendet werden.

(2.) Für Gebäude, die nicht in der Oberstadtzone lt. Planbeilage liegen, sind Abweichungen von Bestimmungen des Abschnitts II dieses Ortsbildkonzepts zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass das Ortsbild dadurch in seiner Charakteristik nicht beeinträchtigt wird und sich der Bau harmonisch in das Ortsbild einfügt.

§ 23 VORLAGE VON UNTERLAGEN

(1.) Unbeschadet der allgemeinen baurechtlichen Vorschriften über die Vorlage von Unterlagen, mit denen das Ansuchen zu belegen ist, sind dem Ansuchen für Veränderungen gemäß § 2 dieser Verordnung folgende Unterlagen anzuschließen:

- Bei Baubewilligungs- und Anzeigeverfahren nach dem Stmk. Baugesetz 1995 zusätzlich zu den erforderlichen Unterlagen eine weitere Ausfertigung aller Pläne und Schriftstücke, ergänzt durch Lichtbilder der gegenständlichen Situation.
- Bei Bewilligungsfreien Vorhaben nach dem Stmk. Baugesetz 1995 Unterlagen in zweifacher Ausfertigung, insbesondere ein Lageplan im Maßstab 1:1000, die zur Beurteilung des Vorhabens erforderliche Darstellung in Form von Grundriss, Schnitt und Ansicht im Maßstab 1:100, sofern nicht ein größerer Maßstab zur Klarstellung des Vorhabens erforderlich ist oder eine Fotomontage vom Vorhaben und eine technische Beschreibung sowie die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist.

(2.) Reichen die angeführten Unterlagen zur Beurteilung nicht aus, ist die Baubehörde berechtigt, weitere Unterlagen anzufordern.

§ 24 STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1.) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Ortsbildkonzeptes sowie Zuwiderhandlungen gegen aufgrund dieser Verordnung erlassene Bescheide und in diesen Bescheiden enthaltene Anordnungen und erteilte Auflagen stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksbehörde mit Geldstrafen bis zu € 7500,- zu bestrafen. Die Höhe der Geldstrafe ist unter Bedachtnahme auf die Schwere der Übertretung und die durch die bauliche Veränderung bzw. Nichtbefolgung der Erhaltungspflicht entstandene Beeinträchtigung des Gebäudes und damit des Erscheinungsbildes des Ortsteiles festzusetzen. Die Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, Abweichungen von den Vorschriften dieses Konzeptes zu beheben und die den Bescheiden entsprechenden Anordnungen und Auflagen zu erfüllen.

(2.) Wer den in den § 11, Abs. 4 und § 12, Abs. 4 des Ortsbildgesetzes 1977 aufgestellten Geboten zuwiderhandelt, begeht, soweit nicht ein strenger zu ahndender Tatbestand gegeben ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür mit einer Geldstrafe bis zu € 750,- zu belegen.

§ 25 EINSICHTNAHME

Das rechtswirksame Ortsbildkonzept ist in der Marktgemeinde Straden, Gemeindeamt, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme bereitzuhalten.

§ 26 RECHTSWIRKSAMKEIT DES ORTBILDKONZEPTES I

Das Ortsbildkonzept tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Rechtswirksamkeit

Für den Gemeinderat:

Für den Bürgermeister: